

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Ernährungswissenschaften (Schwerpunkte
Ernährungsberatung und Ernährungstherapie), M.Sc.
Hochschule: APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft
Standort: Bremen
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2026 - 30.09.2034

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss in der Außendarstellung sowie in der Beratung von Studieninteressierten und Studierenden transparent darstellen, dass für eine Tätigkeit in der Ernährungsberatung/-therapie mit Abrechnungsmöglichkeit gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen eine Registrierung bei der Zentralen Prüfstelle Prävention (ZPP) sowie eine Einzelfallüberprüfung der Anbieterqualifikation sowie ggfs. zusätzliche anerkannte Zertifizierungen erforderlich sind. (§§ 11, 12 Abs. 1 StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung bzgl. des Berufszielversprechens zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

I. Auflagen

Auflage 1 - Berufszielversprechen (§§ 11, 12 Abs. 1 StudakkVO)

Im Hinblick auf das Berufszielversprechen bewertet das Gutachtergremium, dass mit den für den Masterstudiengang formulierten Qualifikationszielen „fundierte und konsekutive Kenntnisse über die theoretische und praktische Ernährungsberatung und Ernährungstherapie, um die Versorgung ambulant und im klinischen Setting gewährleisten und wissenschaftlich evaluieren zu können“ angestrebt werden (Akkreditierungsbericht, S. 19). Absolventinnen und Absolventen können demnach „eine berufliche Tätigkeit im Gesundheitswesen, Sporteinrichtungen, Bildungseinrichtungen, Verlagswesen sowie in der Pharmazie, Ernährungswirtschaft, bei Krankenkassen und Versicherungen und an Hochschulen ausüben“ (ebd.).

Auf S. 25 des Akkreditierungsberichts wird hervorgehoben, dass bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Curriculums u. a. „die Anforderungen des Spitzenverbandes der GKV (§ 20 Abs. 4 Nr. 1 SGB V) für die Anbieterqualifikation in der individuellen, verhaltensbezogenen Prävention“ sowie „die Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung in der Ernährungsberatung/-therapie und Ernährungsbildung in Deutschland“ berücksichtigt wurden. Der Masterstudiengang spiegele damit „die Anforderungen praktischer, evidenzbasierter Ernährungsprävention und Ernährungstherapie wider.“

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Studiengangsbezeichnung „Ernährungswissenschaften (Schwerpunkte Ernährungsberatung und Ernährungstherapie)“ und auch die im Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele bei Studieninteressierten den Eindruck erwecken können, dass mit dem Studienabschluss unmittelbar eine selbstständige oder angestellte Tätigkeit in der Ernährungsberatung oder -therapie mit Abrechnungsmöglichkeit gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen aufgenommen werden kann.

Gemäß den Erläuterungen der Hochschule, erfolgt „die Umsetzung der Präventionsprinzipien durch qualifizierte Anbieter:innen, die fachwissenschaftliche, fachpraktische und fachübergreifende Kompetenzen u.a. aus den Bereichen Ernährung, Ernährungsmedizin, Lebensmittel- und Warenkunde sowie Grundlagen der Gesundheitsförderung und Prävention nachweisen müssen“.

Die auf S. 25 des Akkreditierungsberichts referenzierten Anforderungen des Spitzenverbandes der GKV (§ 20 Abs. 4 SGB V) legen die drei Arten von Leistungen fest, die Krankenkassen im Bereich der Prävention anbieten können. Für Absolventinnen und Absolventen, die im primärpräventiven Bereich tätig sein wollen und eine Bezuschussung der Kosten durch die gesetzlichen Krankenkassen ermöglichen möchten, ist eine Registrierung bei der Zentralen Prüfstelle Prävention (ZPP) erforderlich. Um sich bei der ZPP registrieren zu lassen, ist eine entsprechende Anbieterqualifikation notwendig, die bspw. mit einem einschlägigen ernährungsbezogenen Studienabschluss, mit dem die „GKV-Mindeststandards“ (vgl. https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/praevention__selbsthilfe__beratung/praevention/praevention_leitfaden/2024-12-19_Leitfaden_Praev_Kriterien_zur_Zertifizierung_von_Kursangeboten.pdf, Zugriff am 01.09.2025) und ggf. eine anerkannte Zusatzqualifikation (z. B. Zertifikat der DGE, VDOE, VFED, QUETHEB etc.) nachgewiesen werden. Dabei können auch Inhalte aus einem vorangegangenen Bachelorstudium relevant sein. Die individuelle Antragstellung erfolgt dabei stets durch die Absolventin bzw. den Absolventen selbst.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Grenzen und Möglichkeiten der mit dem Masterabschluss verbundenen beruflichen Perspektiven bislang in der Außendarstellung nicht hinreichend transparent dargestellt sind. Da der Studiengang zum Zeitpunkt der Antragsprüfung noch nicht gestartet ist und folglich auch keine studiengangsspezifische Webseite vorliegt, kann dies

nachvollzogen werden und noch nicht abschließend beurteilt werden. Gleichwohl ergibt sich für die Hochschule eine besondere Verantwortung, die Berufszielversprechen klar zu kommunizieren. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund eines diffusen Arbeitsmarktes mit ungeschützten Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen, des Wettbewerbs mit etablierten, gesetzlich geregelten Berufsbildern sowie der Anforderungen aus Präventionsrichtlinien und dem Sozialgesetzbuch. Folglich ist nicht hinreichend sichergestellt, dass Studieninteressierte und Studierende transparent darüber informiert werden, dass für eine Tätigkeit in der Ernährungsberatung/-therapie mit Abrechnungsmöglichkeit gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen eine Registrierung bei der Zentralen Prüfstelle Prävention (ZPP) sowie eine Einzelfallüberprüfung der Anbieterqualifikation sowie ggfs. zusätzliche anerkannte Zertifizierungen erforderlich sind.

Vor diesem Hintergrund erachtet es der Akkreditierungsrat als unumgänglich, dass die Berufszielversprechen (§ 11 StudakkVO) präzise auf das Curriculum abgestimmt sind (§ 12 Abs. 1 StudakkVO) und erteilt eine Auflage.

Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Hinweis:

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

